

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Feuerschutz- und Ordnungsausschusses
- am Dienstag, den 05.11.2019 um 17:00 Uhr
- im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Feuerschutz- und Ordnungsausschusses sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutz- und Ordnungsausschusses am 17.06.2019
- 3 Neufassung der Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) vom 20.10.2011
Vorlage: 291/XVIII
- 4 Neufassung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung) vom 20.10.2011
Vorlage: 292/XVIII
- 5 Haushaltsplanberatungen 2020 ;
(Bitte die Haushaltsplanunterlagen mitbringen)
- 6 Ernennung von Herrn Hans Bienert zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen
- 7 Entlassung von Herrn Nils Huth als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack
- 8 Ernennung einer/eines Ortsbrandmeisters/in der Ortsfeuerwehr Sack
- 9 Entlassung von Herrn Peter Almstedt als Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack
- 10 Ernennung einer/eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters/in der Ortsfeuerwehr Sack
- 11 Mitteilungen der Verwaltung
- 12 Anfragen



Amt: **Rechts- und Ordnungsamt**
AZ: **32.1**

Vorlage Nr. 291/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	05.11.2019
Verwaltungsausschuss	10.12.2019
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	11.12.2019

**Neufassung der Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine)
(Straßenreinigungssatzung) vom 20.10.2011**

Die Verwaltung beabsichtigt, den Gebührenmaßstab der Straßenreinigung („*maschinelle Straßenreinigung*“), des Winterdienstes und der neu einzuführenden Straßenreinigung in der Innenstadt („*manuelle Straßenreinigung*“) zum 01.01.2020 auf den Quadratwurzelmaßstab umzustellen.

In seiner Sitzung vom 20.08.2019 hat sich der Verwaltungsausschuss einmütig für den Quadratwurzelmaßstab als zukünftig geltenden Maßstab ausgesprochen und ist der Empfehlung der Verwaltung gefolgt.

Da als vorbereitende Maßnahme neben der Gebührensatzungen auch die Straßenreinigungssatzung sowie die Straßenreinigungsverordnung anzupassen sind, erfolgt eine Neufassung der Satzung und der Verordnung. Die nachfolgenden Informationen dienen zur Einführung in den Themenkomplex.

Ausgangspunkt der Änderungen am Ortsrecht

Nach dem bisherigen Satzungsrecht der Stadt Alfeld (Leine) werden die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren nach dem Frontmeter-Maßstab berechnet. Als Straßenfrontlänge gilt gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung die an die Straße anliegende Grundstücksbreite.

Aufgrund der seitens der Verwaltung geplanten Einführung der *manuellen Straßenreinigung* in der Innenstadt wurde Herr Rechtsanwalt Klein aus Hannover Anfang 2018 mit der Überarbeitung des städtischen Satzungsrechts beauftragt. Herr Klein beriet die Stadt bereits bei vorherigen Vorhaben in diesem Bereich, wie beispielsweise der Einführung der Winterdienstgebühr im Jahr 2012.

Um dem zwischenzeitlich ergangenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 30.01.2017 (Aktenzeichen 9 LB 194/16) und der damit vom aktuellen Satzungsstand abweichenden Rechtsprechung zu folgen, ist es notwendig, den Gebührenmaßstab für alle Einrichtungen der Straßenreinigung (maschinelle Straßenreinigung, Winterdienst sowie die

zukünftige manuelle Straßenreinigung in der Innenstadt) anzupassen und einheitlich festzulegen. Wesentliche Aussagen des Urteils waren u.a., dass die im Gerichtsverfahren behandelte Satzung einer niedersächsischen Kommune „*bei Anliegergrundstücken allein auf die an der Straße ‚anliegende‘ und nicht auch zusätzlich auf die der Straße ‚zugewandte‘ Grundstücksseite abgestellt*“ habe. „*Dies führt bei sog. Hammergrundstücken (sie grenzen nur mit einer schmalen Zuwegung an die gereinigte Straße an und liegen im Übrigen ganz überwiegend hinter einem anderen Anliegergrundstück) dazu, dass sie - völlig unabhängig von ihrer Größe - nur mit der Breite der Zufahrt an der gereinigten Straße veranlagt werden, was eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung gegenüber „normalen“ Anliegergrundstücken darstellt.*“ Zudem bemängelte das Gericht, dass die Kommune bei der Bestimmung der Steuerobjekte teilweise noch auf „wirtschaftliche Einheiten“ abzielte und nicht den Buchgrundstücksbegriff des NKAG nutzte.

Insoweit ein Frontmetermaßstab die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt, spricht man von dem „modifizierten“ Frontmetermaßstab. Die Modifikationen berücksichtigen dabei die aktuellen Ansichten der Rechtsprechung. In den städtischen Satzungen gilt zurzeit noch der „normale“ Frontmetermaßstab.

Im Rahmen verwaltungsinterner Beratungen stellte sich heraus, dass der sog. „modifizierte“ Frontmetermaßstab die Gebührenerhebung für die Bürgerinnen und Bürger schwer verständlich darstellt. Im Zusammenhang mit dem Frontmetermaßstab meint „modifiziert“ unter anderem, dass nicht mehr nur die reine Grundstücksseite, welche direkt an der Straße anliegt, beachtet werden muss, sondern unter bestimmten Umständen auch der Straße zugewandte Grundstücksseiten, welche nicht direkt an ihr anliegen. Der modifizierte Frontmetermaßstab enthält somit sehr abstrakte Regelungen. Es müssen etwa bestimmte Fiktionen bemüht oder Projektionen vorgenommen werden, was aus Sicht der Verwaltung für die Gebührenpflichtigen nicht transparent ist.

Wahl eines neuen Gebührenmaßstabes

Da der „modifizierte Frontmetermaßstab“ nicht praxisnah erschien, wurden abweichende Gebührenmaßstäbe geprüft. Allgemein gesprochen ist der **Gebührenmaßstab** die Einheit (bspw. in laufenden Metern oder Quadratmetern), in welcher die Gebühr bemessen und auf die Grundstückseigentümer verteilt wird (Bemessungsgrundlage).

Zu den weiteren, bundesweit Anwendung findenden Gebührenmaßstäben gehören der **Flächenmaßstab** sowie der **Quadratwurzelmaßstab**. Der Quadratwurzelmaßstab ist dabei als Abwandlung des Flächenmaßstabs anzusehen. In den vergangenen zwei Jahren wechselten in Niedersachsen u.a. die Städte Lüneburg, Oldenburg, Seesen und Uelzen ihren Gebührenmaßstab hin zum Quadratwurzelmaßstab.

Beim Flächen- und Quadratwurzelmaßstab ist die Bemessungsgrundlage die Fläche des Grundstücks. Dabei werden alle Grundstücke herangezogen, die an einer Straße aus dem Straßenbestandsverzeichnis anliegen, welche sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befindet. Diese Variante ist für den Gebührenzahler eindeutig und einfach nachzuvollziehen. Er kann in den meisten Fällen anhand vorhandener Unterlagen die Fläche des jeweiligen Grundstückes bzw. die Teilflächen einzelner Flurstücke selbst einsehen.

Beim **Quadratwurzelmaßstab** besteht die Besonderheit darin, dass aus der Fläche des Grundstücks (in m²) die Quadratwurzel gezogen wird, um die Berechnungsgrundlage zu ermitteln. Anschließend wird die Berechnungsgrundlage mit dem Gebührensatz multipliziert, um die entsprechende Gebührenhöhe zu bestimmen. In der Mustersatzung des Nds. Städtetages wird die Einheit der Gebührenhöhe als „Meter Berechnungsfaktor“ bezeichnet. Dies ergibt sich daraus, dass die Einheit (Fläche in m²) ebenfalls bei der Berechnung berücksichtigt wird. Ausgehend von einer Fläche von 400 m² würde solche folgende Berechnung ergeben:

$$\sqrt{400m^2} = 20 m \text{ (Berechnungsfaktor)}$$

Ein **Vorteil des Quadratwurzelmaßstabes** besteht darin, dass gegenüber dem Flächenmaßstab sehr große Grundstücke entlastet werden. Bei der Betrachtung der in Alfeld (Leine) gelegenen Grundstücke fiel auf, dass die durchschnittliche Grundstücksgröße, auch aufgrund der ländlichen Ausprägung auf den Ortsteilen, relativ hoch ist. Zudem wird durch Wahl des Quadratwurzelmaßstabes eine Deckelung grundsätzlich nicht notwendig sein, da übergroße Grundstücke durch diesen Maßstab entlastet werden. Deckelung meint hierbei, dass die Fläche eines Grundstückes nur bis zu einer bestimmten Größe veranlagt wird. Sofern eine Deckelung ab einer bestimmten Fläche vorgenommen wird, wären die Gebühren für die darüber hinaus nicht berücksichtigten Flächenanteile durch die Stadt selbst zu tragen. Der Anteil darf nicht auf die übrigen Gebührenzahler verteilt werden.

Ein Sonderfall sind hierbei Grundstücke die von mehreren Straßen erschlossen werden wie z.B. Eckgrundstücke. Hier wird die Berechnungsgrundlage zusätzlich mit dem Faktor multipliziert, der die Anzahl der an das Grundstück anliegenden Straßen wiedergibt. Bei einem Grundstück, das an zwei Straßen anliegt, wird die Berechnungsgrundlage (die Maßstabseinheit) mit dem Faktor 2 multipliziert.

Sowohl der Frontmetermaßstab, als auch der Quadratwurzelmaßstab sind **Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe**. Dies bedeutet, dass der Maßstab der Gebührenerhebung die tatsächliche Verursachung von Kosten für die öffentliche Einrichtung möglichst wahrscheinlich abbilden soll. Wie bei den meisten Benutzungsgebühren ist die exakte Feststellung des Leistungsumfanges im Einzelfall technisch unmöglich oder nur mit wirtschaftlich nicht mehr zu vertretenden Aufwand möglich. Eine für alle „gerechte“ Verteilung der Gebühren wird nicht möglich sein. Der Maßstab darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen bzw. die Gleichheitsgrundsatz aus § 3 des Grundgesetzes verletzen.

Änderung des Grundstücksbegriffes notwendig

Zudem ist eine **Anpassung des Grundstücksbegriffs** innerhalb des städtischen Satzungsrechts notwendig. Die bisherige Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) enthält unter § 2 folgende Festlegung:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.“

Nach neuester Rechtsprechung und Kommentierung ist zukünftig das **Buchgrundstück** heranzuziehen:

„Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Buchgrundstück, d. h. der im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Teil der Erdoberfläche, häufig identisch mit dem katasterrechtlichen Flurstück.“ (Auszug aus: Brüning in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 425, Stand: 13.09.2018)

Die in obigem Zitat angesprochene *besondere Nummer im Grundbuch* ist dabei die **lfd. Nr. im Bestandsverzeichnis des einzelnen Grundbuchblattes**. Diese lfd. Nr. ist wiederum das wichtigste Kriterium, wenn es darum geht, mehrere Flurstücke als ein (Buch-)Grundstück zu berücksichtigen.

Wichtig ist im Rahmen dieser Umstellung auch der Hinweis, dass durch einen Maßstabswechsel keine Gebühren**mehreinnahmen** generiert, sondern die **umlagefähigen Kosten nur anders verteilt werden**. Positive Auswirkungen auf den städtischen Haushalt wird die Umstellung nicht haben.

Die Umstellung soll zum 01.01.2020 erfolgen. Alle Bürgerinnen und Bürger mit Grundbesitz erhalten voraussichtlich in der dritten oder vierten Januar-Woche wie üblich den Bescheid über

die Grundbesitzabgaben. Dem Bescheid wird dabei ein Erhebungsbogen beigelegt sein, aus dem sich ergibt, welche Flurstücke bei der Berechnung der Gebühr herangezogen worden sind. Mittels dieses Erhebungsbogens wird es zudem möglich sein, Änderungen beim Steueramt der Stadt Alfeld (Leine) anzuzeigen, in dem die entsprechenden Hinweisfelder ausgefüllt werden und der Bogen zurückgegeben wird. Rechtzeitig vor der Umstellung des Gebührenmaßstabes werden detaillierte Informationen auf der Internetpräsenz der Stadt Alfeld (Leine) zum allgemeinen Abruf zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassung

Um die entsprechende Maßstabsänderung rechtskonform umsetzen zu können, müssen – wie bereits erwähnt - auch die Straßenreinigungssatzung sowie die Straßenreinigungsverordnung geändert werden. Aufgrund der Vielzahl von kleineren Änderungen, die teilweise redaktioneller Natur sind, sollen die Satzung sowie die Verordnung neu beschlossen werden. Dieser Vorlage liegt eine entsprechende Gegenüberstellung des bisherigen Satzungsrechtes mit dem Entwurf einer neugefassten Straßenreinigungssatzung anbei (Anlage 1). Die entsprechenden Änderungen werden durch eine zusätzliche Hinweisspalte ergänzt.

Die wesentliche Änderung betrifft dabei den Grundstücksbegriff in § 2 der Satzung. Des Weiteren erfolgt ein Hinweis in § 3 auf das separate Straßenreinigungsgebiet der Innenstadt, in welcher zukünftig die manuelle Straßenreinigung erfolgt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den in Anlage 2 beigelegten Entwurf der Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) als Satzung.“

Anlagenverzeichnis:

Anlagen zur Vorlage werden nachgereicht.

Synopse zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2020

Allgemein: Als redaktionelle Änderung enthält die Satzung zukünftig eine Nummerierung der einzelnen Sätze, sofern mehrere Sätze in einem Absatz oder Paragraphen enthalten sind. Passagen, die nicht in die neue Fassung übernommen werden, sind in der bisherigen Fassung rot und durchgestrichen gekennzeichnet.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweise
Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), in Verbindung mit § 52 Abs. 4 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 372) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Satzung beschlossen:	Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:	Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage. So hat das NKomVG bspw. die NGO abgelöst.
§ 1 Straßenreinigungsgebiet (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Alfeld innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.	§ 1 Straßenreinigungsgebiet (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Stadt Alfeld (Leine) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landes- und Kreisstraßen. (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.	Redaktionelle Anpassungen bzw. nähere Erläuterungen
§ 2 Grundstücksbegriff Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.	§ 2 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.	Die Anpassung des Grundstücksbegriffs ist der zentrale Inhalt dieser Satzungsänderung. Das Grundstück wird zukünftig definiert durch die lfd. Nr. des Bestandsverzeichnisses im entsprechenden Grundbuchblatt.

§ 3 Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt	§ 3 Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt	
(1) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Gossen, der Sicherheitsstreifen und der öffentlichen Parkplätze von der Stadt Alfeld durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung aufgeführt sind. (2) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen, das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr von der Stadt Alfeld durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung „Winterdienst“ aufgeführt sind. (3) Soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst von der Stadt Alfeld durchgeführt werden, handelt die Stadt Alfeld hoheitlich.	(1) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Gossen, der Sicherheitsstreifen und der öffentlichen Parkplätze von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „manuelle Straßenreinigung“ oder „maschinelle Straßenreinigung“ aufgeführt sind. (2) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen, das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „Winterdienst“ aufgeführt sind. (3) Soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt werden, handelt die Stadt Alfeld (Leine) hoheitlich.	Aufgrund der Zusammenführung der einzelnen Gebührensatzungen (Straßenreinigung, Winterdienst und Innenstadt), wurde der Verweis auf die neue, allgemeine Straßenreinigungsgebührensatzung angepasst. Für den Winterdienst wurde ebenfalls ein Verweis auf die entsprechende Spalte im Straßenbestandsverzeichnis eingefügt.

§ 4 Übertragung von Reinigungspflichten	§ 4 Übertragung von Reinigungspflichten	
(1) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. (2) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung –Winterdienst– aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen werden die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sowie die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. (3) Den Eigentümern werden die Erbbauberechtigten (§§ 1012 ff. BGB), Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. BGB) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Die Reinigungspflichtigen sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. (4) Auf den in den Anlagen zur Straßenreinigungsgebührensatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung –Winterdienst– nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, die Reinigung der Radwege und Parkspuren sowie die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschließlich des Winterdienstes den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 3) übertragen. (5) Als anliegendes Grundstück i. S. dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind. (6) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.	(1) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „maschinelle Straßenreinigung“ aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. (2) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „Winterdienst“ aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen werden die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sowie die Freihaltung der Gossen von Schnee und Eis bei Tauwetter den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. (3) ¹Den Eigentümern werden die Erbbauberechtigten (§§ 1012 ff. BGB), Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. BGB) gleichgestellt. ²Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Die Reinigungspflichtigen sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. (4) Auf den in dem Straßenbestandsverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, die Reinigung der Radwege und Parkspuren sowie die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschließlich des Winterdienstes den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 3) übertragen. (5) ¹Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. (6) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.	Anpassung der Satzung an die neue, einheitliche Straßenreinigungsgebührensatzung. Das einheitliche Straßenbestandsverzeichnis verfügt nun über gesonderte Spalten zu den einzelnen öffentlichen Einrichtungen (maschinelle Straßenreinigung, manuelle Straßenreinigung sowie Winterdienst). Abs. 4 regelt die Handhabung von Straßen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind. Umfassende Definition des Anliegergrundstückes an dieser Stelle.

§ 5 Ausführung durch Dritte Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt nach § 52 Abs. 4 Satz 4 NStrG ein anderer die Ausübung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.	§ 5 Ausführung durch Dritte ¹Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt nach § 52 Abs. 4 Satz 5 NStrG ein anderer die Ausübung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. ²Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.	Korrektur der Verweisung auf das NStrG
§ 6 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt geregelt.	- unverändert -	
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) vom 26.07.1990 außer Kraft.	§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) vom 20.10.2011 außer Kraft.	
Alfeld, den 20.10.2011 Der Bürgermeister Beushausen	Alfeld, den 12.12.2019 Der Bürgermeister Beushausen	

Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am **11.12.2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrgG) der Stadt Alfeld (Leine) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

§ 3

Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt

- (1) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Gassen, der Sicherheitsstreifen und der öffentlichen Parkplätze von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „manuelle Straßenreinigung“ oder „maschinelle Straßenreinigung“ aufgeführt sind.
- (2) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen, das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „Winterdienst“ aufgeführt sind.
- (3) Soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt werden, handelt die Stadt Alfeld (Leine) hoheitlich.

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „maschinelle Straßenreinigung“ aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „Winterdienst“ aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sowie die Freihaltung der Gassen von Schnee und Eis bei Tauwetter den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

- (3) ¹Den Eigentümern werden die Erbbauberechtigten (§§ 1012 ff. BGB), Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. BGB) gleichgestellt. ²Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Die Reinigungspflichtigen sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Auf den in dem Straßenbestandsverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, die Reinigung der Radwege und Parkspuren sowie die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschließlich des Winterdienstes den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 3) übertragen.
- (5) ¹Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (6) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 5

Ausführung durch Dritte

¹Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt nach § 52 Abs. 4 Satz 5 NStrG ein anderer die Ausübung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. ²Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 6

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Alfeld (Leine) geregelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) vom 20.10.2011 außer Kraft.

Alfeld, den 12.12.2019

Der Bürgermeister

Beushausen



Amt: Rechts- und Ordnungsamt
AZ: 32.1

Vorlage Nr. 292/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	05.11.2019
Verwaltungsausschuss	10.12.2019
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	11.12.2019

Neufassung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung) vom 20.10.2011

Die Verwaltung beabsichtigt, den Gebührenmaßstab der Straßenreinigung („*maschinelle Straßenreinigung*“), des Winterdienstes und der neu einzuführenden Straßenreinigung in der Innenstadt („*manuelle Straßenreinigung*“) zum 01.01.2020 auf den Quadratwurzelmaßstab umzustellen.

In seiner Sitzung vom 20.08.2019 hat sich der Verwaltungsausschuss einmütig für den Quadratwurzelmaßstab als zukünftig geltenden Maßstab ausgesprochen und ist der Empfehlung der Verwaltung gefolgt.

Da als vorbereitende Maßnahme neben der Gebührensatzungen auch die Straßenreinigungssatzung sowie die Straßenreinigungsverordnung anzupassen sind, erfolgt eine Neufassung der Satzung und der Verordnung. Die nachfolgenden Informationen dienen zur Einführung in den Themenkomplex.

Ausgangspunkt der Änderungen am Ortsrecht

Nach dem bisherigen Satzungsrecht der Stadt Alfeld (Leine) werden die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren nach dem Frontmeter-Maßstab berechnet. Als Straßenfrontlänge gilt gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung die an die Straße anliegende Grundstücksbreite.

Aufgrund der seitens der Verwaltung geplanten Einführung der *manuellen Straßenreinigung* in der Innenstadt wurde Herr Rechtsanwalt Klein aus Hannover Anfang 2018 mit der Überarbeitung des städtischen Satzungsrechts beauftragt. Herr Klein beriet die Stadt bereits bei vorherigen Vorhaben in diesem Bereich, wie beispielsweise der Einführung der Winterdienstgebühr im Jahr 2012.

Um dem zwischenzeitlich ergangenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 30.01.2017 (Aktenzeichen 9 LB 194/16) und der damit vom aktuellen Satzungsstand abweichenden Rechtsprechung zu folgen, ist es notwendig, den Gebührenmaßstab für alle

Einrichtungen der Straßenreinigung (maschinelle Straßenreinigung, Winterdienst sowie die zukünftige manuelle Straßenreinigung in der Innenstadt) anzupassen und einheitlich festzulegen. Wesentliche Aussagen des Urteils waren u.a., dass die im Gerichtsverfahren behandelte Satzung einer niedersächsischen Kommune „*bei Anliegergrundstücken allein auf die an der Straße ‚anliegende‘ und nicht auch zusätzlich auf die der Straße ‚zugewandte‘ Grundstücksseite abgestellt*“ habe. „*Dies führt bei sog. Hammergrundstücken (sie grenzen nur mit einer schmalen Zuwegung an die gereinigte Straße an und liegen im Übrigen ganz überwiegend hinter einem anderen Anliegergrundstück) dazu, dass sie - völlig unabhängig von ihrer Größe - nur mit der Breite der Zufahrt an der gereinigten Straße veranlagt werden, was eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung gegenüber „normalen“ Anliegergrundstücken darstellt.*“ Zudem bemängelte das Gericht, dass die Kommune bei der Bestimmung der Steuerobjekte teilweise noch auf „wirtschaftliche Einheiten“ abzielte und nicht den Buchgrundstücksbegriff des NKAG nutzte.

Insoweit ein Frontmetermaßstab die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt, spricht man von dem „modifizierten“ Frontmetermaßstab. Die Modifikationen berücksichtigen dabei die aktuellen Ansichten der Rechtsprechung. In den städtischen Satzungen gilt zurzeit noch der „normale“ Frontmetermaßstab.

Im Rahmen verwaltungsinterner Beratungen stellte sich heraus, dass der sog. „modifizierte“ Frontmetermaßstab die Gebührenerhebung für die Bürgerinnen und Bürger schwer verständlich darstellt. Im Zusammenhang mit dem Frontmetermaßstab meint „modifiziert“ unter anderem, dass nicht mehr nur die reine Grundstücksseite, welche direkt an der Straße anliegt, beachtet werden muss, sondern unter bestimmten Umständen auch der Straße zugewandte Grundstücksseiten, welche nicht direkt an ihr anliegen. Der modifizierte Frontmetermaßstab enthält somit sehr abstrakte Regelungen. Es müssen etwa bestimmte Fiktionen bemüht oder Projektionen vorgenommen werden, was aus Sicht der Verwaltung für die Gebührenpflichtigen nicht transparent ist.

Wahl eines neuen Gebührenmaßstabes

Da der „modifizierte Frontmetermaßstab“ nicht praxisnah erschien, wurden abweichende Gebührenmaßstäbe geprüft. Allgemein gesprochen ist der **Gebührenmaßstab** die Einheit (bspw. in laufenden Metern oder Quadratmetern), in welcher die Gebühr bemessen und auf die Grundstückseigentümer verteilt wird (Bemessungsgrundlage).

Zu den weiteren, bundesweit Anwendung findenden Gebührenmaßstäben gehören der **Flächenmaßstab** sowie der **Quadratwurzelmaßstab**. Der Quadratwurzelmaßstab ist dabei als Abwandlung des Flächenmaßstabs anzusehen. In den vergangenen zwei Jahren wechselten in Niedersachsen u.a. die Städte Lüneburg, Oldenburg, Seesen und Uelzen ihren Gebührenmaßstab hin zum Quadratwurzelmaßstab.

Beim Flächen- und Quadratwurzelmaßstab ist die Bemessungsgrundlage die Fläche des Grundstücks. Dabei werden alle Grundstücke herangezogen, die an einer Straße aus dem Straßenbestandsverzeichnis anliegen, welche sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befindet. Diese Variante ist für den Gebührenzahler eindeutig und einfach nachzuvollziehen. Er kann in den meisten Fällen anhand vorhandener Unterlagen die Fläche des jeweiligen Grundstückes bzw. die Teilflächen einzelner Flurstücke selbst einsehen.

Beim **Quadratwurzelmaßstab** besteht die Besonderheit darin, dass aus der Fläche des Grundstücks (in m²) die Quadratwurzel gezogen wird, um die Berechnungsgrundlage zu ermitteln. Anschließend wird die Berechnungsgrundlage mit dem Gebührensatz multipliziert, um die entsprechende Gebührenhöhe zu bestimmen. In der Mustersatzung des Nds. Städtetages wird die Einheit der Gebührenhöhe als „Meter Berechnungsfaktor“ bezeichnet. Dies ergibt sich daraus, dass die Einheit (Fläche in m²) ebenfalls bei der Berechnung berücksichtigt wird. Ausgehend von einer Fläche von 400 m² würde solche folgende Berechnung ergeben:

$$\sqrt{400m^2} = 20 m \text{ (Berechnungsfaktor)}$$

Ein **Vorteil des Quadratwurzelmaßstabes** besteht darin, dass gegenüber dem Flächenmaßstab sehr große Grundstücke entlastet werden. Bei der Betrachtung der in Alfeld (Leine) gelegenen Grundstücke fiel auf, dass die durchschnittliche Grundstücksgröße, auch aufgrund der ländlichen Ausprägung auf den Ortsteilen, relativ hoch ist. Zudem wird durch Wahl des Quadratwurzelmaßstabes eine Deckelung grundsätzlich nicht notwendig sein, da übergroße Grundstücke durch diesen Maßstab entlastet werden. Deckelung meint hierbei, dass die Fläche eines Grundstückes nur bis zu einer bestimmten Größe veranlagt wird. Sofern eine Deckelung ab einer bestimmten Fläche vorgenommen wird, wären die Gebühren für die darüber hinaus nicht berücksichtigten Flächenanteile durch die Stadt selbst zu tragen. Der Anteil darf nicht auf die übrigen Gebührenzahler verteilt werden.

Ein Sonderfall sind hierbei Grundstücke die von mehreren Straßen erschlossen werden wie z.B. Eckgrundstücke. Hier wird die Berechnungsgrundlage zusätzlich mit dem Faktor multipliziert, der die Anzahl der an das Grundstück anliegenden Straßen wiedergibt. Bei einem Grundstück, das an zwei Straßen anliegt, wird die Berechnungsgrundlage (die Maßstabseinheit) mit dem Faktor 2 multipliziert.

Sowohl der Frontmetermaßstab, als auch der Quadratwurzelmaßstab sind **Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe**. Dies bedeutet, dass der Maßstab der Gebührenerhebung die tatsächliche Verursachung von Kosten für die öffentliche Einrichtung möglichst wahrscheinlich abbilden soll. Wie bei den meisten Benutzungsgebühren ist die exakte Feststellung des Leistungsumfanges im Einzelfall technisch unmöglich oder nur mit wirtschaftlich nicht mehr zu vertretenden Aufwand möglich. Eine für alle „gerechte“ Verteilung der Gebühren wird nicht möglich sein. Der Maßstab darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Inanspruchnahme stehen bzw. die Gleichheitsgrundsatz aus § 3 des Grundgesetzes verletzen.

Änderung des Grundstücksbegriffes notwendig

Zudem ist eine **Anpassung des Grundstücksbegriffs** innerhalb des städtischen Satzungsrechts notwendig. Die bisherige Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) enthält unter § 2 folgende Festlegung:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.“

Nach neuester Rechtsprechung und Kommentierung ist zukünftig das **Buchgrundstück** heranzuziehen:

„Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Buchgrundstück, d. h. der im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Teil der Erdoberfläche, häufig identisch mit dem katasterrechtlichen Flurstück.“ (Auszug aus: Brüning in Drießhaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 425, Stand: 13.09.2018)

Die in obigem Zitat angesprochene *besondere Nummer im Grundbuch* ist dabei die **lfd. Nr. im Bestandsverzeichnis des einzelnen Grundbuchblattes**. Diese lfd. Nr. ist wiederum das wichtigste Kriterium, wenn es darum geht, mehrere Flurstücke als ein (Buch-)Grundstück zu berücksichtigen.

Wichtig ist im Rahmen dieser Umstellung auch der Hinweis, dass durch einen Maßstabswechsel keine Gebühren**mehreinnahmen** generiert, sondern die **umlagefähigen Kosten nur anders verteilt werden**. Positive Auswirkungen auf den städtischen Haushalt wird die Umstellung nicht haben.

Die Umstellung soll zum 01.01.2020 erfolgen. Alle Bürgerinnen und Bürger mit Grundbesitz erhalten voraussichtlich in der dritten oder vierten Januar-Woche wie üblich den Bescheid über

die Grundbesitzabgaben. Dem Bescheid wird dabei ein Erhebungsbogen beigelegt sein, aus dem sich ergibt, welche Flurstücke bei der Berechnung der Gebühr herangezogen worden sind. Mittels dieses Erhebungsbogens wird es zudem möglich sein, Änderungen beim Steueramt der Stadt Alfeld (Leine) anzuzeigen, in dem die entsprechenden Hinweiskfelder ausgefüllt werden und der Bogen zurückgegeben wird. Rechtzeitig vor der Umstellung des Gebührenmaßstabes werden detaillierte Informationen auf der Internetpräsenz der Stadt Alfeld (Leine) zum allgemeinen Abruf zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassung

Um die entsprechende Maßstabsänderung rechtskonform umsetzen zu können, müssen – wie bereits erwähnt - auch die Straßenreinigungssatzung sowie die Straßenreinigungsverordnung geändert werden. Aufgrund der Vielzahl von kleineren Änderungen, die teilweise redaktioneller Natur sind, sollen die Satzung sowie die Verordnung neu beschlossen werden. Dieser Vorlage liegt eine entsprechende Gegenüberstellung des bisherigen Satzungsrechtes mit dem Entwurf einer neugefassten Straßenreinigungssatzung anbei (Anlage 1). Die entsprechenden Änderungen werden durch eine zusätzliche Hinweisspalte ergänzt.

Die wesentlichen Änderungen sind dabei die neue rechtliche Grundlage zum Erlass der Verordnung (NPOG statt Nds. SOG) sowie die Festlegung der räumlichen Ausdehnung der einzelnen Einrichtungen der Straßenreinigung (maschinelle und manuelle Straßenreinigung).

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den in Anlage 2 beigelegten Entwurf der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung) als Verordnung.“

Anlagenverzeichnis:

Anlagen zur Vorlage werden nachgereicht.

Synopse - Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 465) i.V. mit § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 372) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Verordnung erlassen:	Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung) Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Verordnung erlassen:	Anpassung an die neue Gesetzeslage in Niedersachsen. Nach dem NPOG können Kommunen Verordnungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften erlassen.
§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzungen über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine).	- Unverändert -	
§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen i.S. dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage. Der	§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung (1) ¹Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen i.S. dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage. ²Der	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein. (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteilebefestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte. (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese mindestens einmal wöchentlich durch; den Winterdienst entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, jedoch mindestens jedoch einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 16:00 Uhr durchzuführen. Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung. (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich, a) soweit die Stadt Alfeld (Leine) die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege, b) in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen, soweit kein erkennbarer Gehweg vorhanden ist, auf einen 1,50 m breiten durchgehenden Streifen vor den Grundstücken, c) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und	Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein. (2) ¹Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteilebefestigt sind. ²Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte. (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese mindestens einmal wöchentlich durch; den Winterdienst entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. (4) ¹Soweit die Straßenreinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 16:00 Uhr durchzuführen. ²Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung. (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich, a) soweit die Stadt Alfeld (Leine) die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen maschinell reinigt, auf die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege, b) in allen übrigen Fällen (einschließlich verkehrsberuhigten Bereichen und	Abs. 5 lit. b (alte Fassung) wird in lit. c (alte Fassung) integriert und neu als Abs. 5 lit. b geführt

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse. d) In der Marktstraße auf den Straßenbereich bis zur Uferanlage der Warne.	Fußgängerzonen) auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.	Da die Marktstraße im Reinigungsgebiet der Innenstadt liegt, kann lit. d gestrichen werden.
§ 3 Art der Reinigung (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung. (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfällen oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost darf nicht gesprengt werden. (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.	- Unverändert -	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
§ 4 Winterdienst (1) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind an Werktagen von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 1,50 m, b) wenn Gehwege i.S. von a) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn, c) gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 2,00 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 2,00 m, d) verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen neben der von der Stadt freizuhaltenen Trassen ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,80 m breite Zugänge bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. (2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.	- Unverändert -	Da lediglich der Maßstab des Winterdienstes abgeändert wird, sind in diesem Bereich keine weiteren Änderungen notwendig.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
(3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nur dann verwendet werden, wenn dies zur Herstellung der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist. In der Regel sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusand bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden. (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist. (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Straßeneinläufe und Gossen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.	(3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nur dann verwendet werden, wenn dies zur Herstellung der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist. In der Regel sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusand bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden. (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist. (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Straßeneinläufe und Gossen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.	
§ 5 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig i.S. des § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt, b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,	§ 5 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig i.S. des § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig a) entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt, b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,	Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage in Niedersachsen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt, d) Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwendet. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.	c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt, d) Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwendet. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.	
§ 6 Inkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.07.1990 in der Fassung der 8. Änderung der Verordnung vom 01.12.2009 außer Kraft. (2) Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2030.	§ 6 Inkrafttreten (1) ¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.10.2011 außer Kraft. (2) Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2035 .	Die derzeitige Verordnung vom 20.10.2011 wurde bisher nicht durch Änderungsverordnungen angepasst.
Alfeld (Leine), den 20.10.2011 Der Bürgermeister Beushausen	Alfeld (Leine), den 12.12.2019 Der Bürgermeister Beushausen	

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzungen über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine).

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) ¹Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen i.S. dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage. ²Der Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.
- (2) ¹Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. ²Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese mindestens einmal wöchentlich durch; den Winterdienst entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
- (4) ¹Soweit die Straßenreinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 16:00 Uhr durchzuführen. ²Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Stadt Alfeld (Leine) die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen maschinell reinigt, auf die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - b) in allen übrigen Fällen (einschließlich verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen) auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.

§ 3

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung.
- (2) ¹Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfällen oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. ²Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) ¹Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. ²Bei Frost darf nicht gesprengt werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn oder in die Gassen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 4 **Winterdienst**

- (1) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind an Werktagen von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr
 - a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege i.S. von a) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 2,00 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 2,00 m,
 - d) verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen neben der von der Stadt freizuhaltenen Trassen ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,80 m breite Zugänge bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (2) ¹Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. ²Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.
- (3) ¹Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nur dann verwendet werden, wenn dies zur Herstellung der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist. ²In der Regel sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. ³Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusand bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) ¹Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. ²Die Straßeneinläufe und Gassen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

§ 5 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
 - c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - d) Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.10.2011 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2035.

Alfeld (Leine), den 12.12.2019
Der Bürgermeister

Beushausen

Feuerschutz- und
Ordnungsausschuss
05.11.2019

Erntevorf



Amt: Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz
AZ: 32.41

Vorlage Nr. 293/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	☒ beteiligt ☐ nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	05.11.2019
Verwaltungsausschuss	10.12.2019
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	11.12.2019

Ernennung von Herrn Hans Bienert zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Röllinghausen hat Herrn Hans Bienert für das Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters vorgeschlagen. Herr Bienert ist seit dem 01.03.2017 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Herr Bienert hat sich bereiterklärt, das Amt zu übernehmen.

Da Herr Bienert, aufgrund eines noch zu absolvierenden Führungslehrganges, die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis noch nicht erfüllt, soll ihm zunächst ein auf zwei Jahre befristeter Führungsauftrag erteilt werden. Zum Lehrgang ist Herr Bienert bereits angemeldet.

Die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters ist angefordert.

Der Ortsrat des Ortsteils Röllinghausen hat sich gem. § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) zustimmend zu der Ernennung des Herrn Hans Bienert zum Stellv. Ortsbrandmeister geäußert.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Hans Bienert wird mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes als Stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen für die Dauer von längstens zwei Jahren beauftragt. Nach Absolvierung des noch erforderlichen Lehrgangs wird er unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Röllinghausen ernannt.“

+

Feuerschutz- und
Ordnungsausschuss
05.11.2019